

Schulter gequetscht

Im Lastenaufzug eingeklemmt!

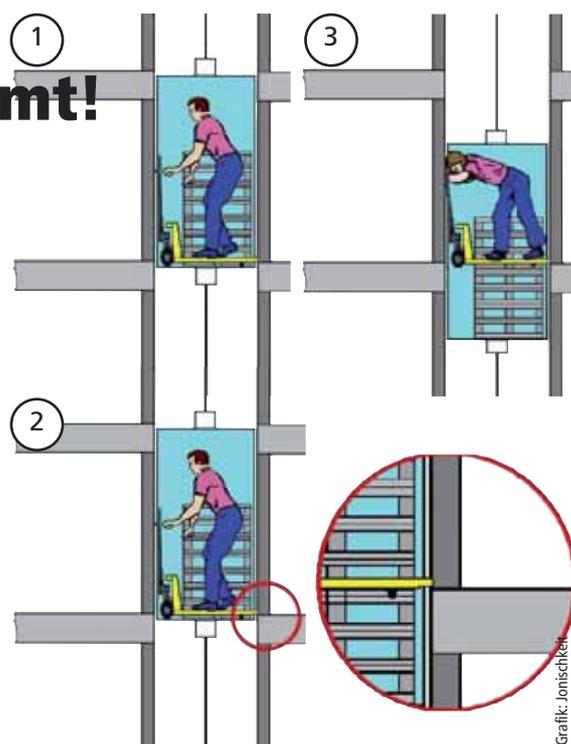
Schwere Schulterquetschungen erlitt ein 67-jähriger Mitarbeiter, weil er zusammen mit einem Kollegen, einem Handhubwagen mit neun Euro-Paletten in einem Lastenaufzug ohne Fahrkorbabschlusstüren mitgefahren war.

Dem Arbeitsauftrag gemäß fuhren zwei Mitarbeiter die Paletten mit einem Handhubwagen in den Aufzug, um diese vom dritten Stockwerk ins Erdgeschoß zu transportieren. Danach zogen sie den Handhubwagen aus dem Palettenstapel heraus und stellten ihn neben dem Stapel ab. Um nicht zu Fuß in das Erdgeschoß gehen zu müssen, stellten die beiden Mitarbeiter sich zwischen die Gabeln des Handhubwagens und setzten den Lastenaufzug in Bewegung.

Bei der Abwärtsfahrt geriet der Handhubwagen, der fast ebenso lang wie die Aufzugskabine war, in Bewegung. Im zweiten Stockwerk klemmten die Hubzinken zwischen Aufzugstür und Stahlschiene des Fußbodens so fest, dass der Wagen sich zwischen den gegenüberliegenden Außenwänden verkeilte und die beiden Mitarbeiter zwischen dem festgeklemmten Hubwagen und der Decke des weiterhin abwärts fahrenden Lastenaufzugs eingequetscht wurden. Nur weil es einem der beiden Mitarbeiter gelang, den Notschalter zu betätigen, konnte die Fahrt gestoppt werden. Sofort zur Rettung herbeieilende Kollegen befreiten die Eingeschlossenen aus dem Aufzug.

Keine Seltenheit

Unfälle dieser Art in Aufzügen ohne Fahrkorbabschlusstüren sind durchaus keine Seltenheit. Gefährdungen ergeben sich sowohl aus direkten Kontaktmöglichkeiten der Mitfahrenden zu den Schachtwänden als auch durch ungewollte Verlagerungen des transportierten Materials. Zwar werden Aufzüge zur Personenbeförderung ohne Fahrkorbabschlüsse heute nicht mehr eingebaut, jedoch dürfen bestehende Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung weiter betrieben werden. Dabei hat der Arbeitgeber aber über eine Gefährdungsbeurteilung die Maßnahmen zu ermitteln, die für einen sicheren Betrieb notwendig sind. Für die sicherheitstechnische Bewertung kann die Norm EN 81-80 als Stand der Technik herangezogen werden.



Grafik: Jonischkeit

Im vorliegenden Fall war als Maßnahme eine Betriebsanweisung für das Benutzen des Lastenaufzugs erstellt und im Aufzug ausgehängt worden. Diese legte eindeutig fest, dass der Abstand zwischen Ladung und Außenwand mindestens 5 cm betragen muss und dass Gegenstände gegen Wegrollen zu sichern sind. Beim Transport sperriger Gegenstände darf nur mitgefahren werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist.

Alle diese Maßnahmen sind jedoch vom Verhalten der Mitarbeiter abhängig und haben in diesem Fall nicht geholfen. Auch ein Mitfahrverbot für Personen kann nur dann wirksam sein, wenn die Bedienelemente im Fahrkorb entfernt oder abgedeckt werden, so dass der Aufzug nur von außen bedient werden kann. Die wirkungsvollste Maßnahme ist in jedem Fall die Nachrüstung des Fahrkorbes mit Innentüren oder mit einem Lichtgitter zur Begrenzung des Ladebereiches.

Eberhard Jonischkeit

Konsequenzen

Um ähnliche Unfälle sicher zu verhindern, wurden im vorliegenden Fall folgende Maßnahmen getroffen: Da die Nachrüstung des Aufzugs mit Fahrkorbabschlusstüren nicht wirtschaftlich schien, wurde ein Mitfahrverbot für Personen ausgesprochen. Die Vorgesetzten wurden verpflichtet, die Mitarbeiter dementsprechend zu unterweisen und dieses Verbot zu überwachen.

U
N
F
Ä
L
L
E